

schaftliches Grundwissen und gründliche ökonomische Kenntnisse zu vermitteln.

Im Jahre 1963 wurden eine Reihe für die Weiterentwicklung des Justizwesens bedeutsame Gesetze verabschiedet. So das Gerichtsverfassungsgesetz, die Militärgerichtsordnung und das „Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 17. April 1963, mit dem das Staatsanwaltschaftsgesetz aus dem Jahre 1952 abgelöst wurde.

Sowohl im Gerichtsverfassungsgesetz als auch im Gesetz über die Staatsanwaltschaft wird deutlich, daß beide Gesetze in einem engen Bezug zu dem vom VI. Parteitag beschlossenen umfassenden Aufbau des Sozialismus standen. So hieß es z. B. in der Präambel des Staatsanwaltschaftsgesetzes von 1963, daß in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus in der DDR die strikte Einhaltung und einheitliche Anwendung des Rechts eine immer größere Bedeutung gewinnen.

#### *Neue Bedingungen zur wissenschaftlichen Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität*

Im Herbst des Jahres 1963 fand eine Konferenz der Staatsanwaltschaft statt, die sich im besonderen mit der wissenschaftlichen Organisation des Kampfes gegen die Kriminalität beschäftigte. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Ausgestaltung der Bemühungen um die weitere schrittweise Zurückdrängung der Straftaten aus dem Leben der Gesellschaft in der Periode des umfassenden Aufbaus des Sozialismus möchte ich auf diese Konferenz näher eingehen und einige Erkenntnisse darlegen:

— Die neue Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung macht es notwendig, den Kampf gegen die Kriminalität und andere asoziale Erscheinungen unter Ausnutzung eines ganzen Komplexes staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zu organisieren.

Dazu bedarf es jedoch einer Reihe von Voraussetzungen. Zu ihnen gehört an erster Stelle die Ausarbeitung eines auf die konkreten Bedingungen in der DDR-bezogenen umfassenden kriminologischen Werkes. Das Pehlen einer solchen wissenschaftlichen Arbeit hatte negative Folgen, zumal immer wieder einzelne kriminologische Fragen und Probleme ohne fundierte Erkenntnisse diskutiert wurden und deshalb in der Regel

keine Klarheit brachten, sondern eher zusätzliche Verwirrung stifteten.

- In der Staatsanwaltschaft ist ein Entwicklungsstand erreicht, der die Möglichkeit bietet, zunehmend -wissenschaftliche Methoden zur Erforschung der konkreten Ursachen und kriminalitätsbegünstigenden Bedingungen -einzuführen. Die Anfertigung bestimmter Analysen durch -die Bezirks- und Kreisstaatsanwälte hat gezeigt, daß diese Dokumente mit großer Sorgfalt ausgearbeitet wurden. Das kann natürlich nicht ausreichen. Es geht deshalb darum, zu den Wissenschaftlern -ein enges Verhältnis herzustellen, eng mit ihnen zusammenzuarbeiten -und sie für die Ausarbeitung von zunächst wichtigen Themen zu überzeugen.
- Die Erforschung -der Ursachen und der -die Kriminalität begünstigenden Bedingungen und Faktoren genügt jedoch nicht. Hinzu kommen muß, daß gleichzeitig nach den besten Formen und Methoden des Kampfes gegen die Straftaten gesucht wird. Aber gerade hierbei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis unabdingbar.
- Die Formen und Methoden des Kampfes gegen die Kriminalität hängen entscheidend von der Wirksamkeit der staatlichen Zwangsmaßnahmen und der gesellschaftlichen Einwirkung auf die Straftäter ab. Dieses komplizierte Problem aber steht in enger Beziehung zur Strafgesetzgebung, an deren Neugestaltung in jener Zeit allseitig gearbeitet wurde.

*(wird fortgesetzt)*

• Die vorangegangenen Beiträge wurden veröffentlicht in NJ 1978, Heft 6, S. 238 ff.; Heft 7, S. 282 ff.; Heft 9, S. 370 ff.

1 Geschichte der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1978, S. 407.

2 Vgl. Bonner Rundschau vom 9. Juli 1961.

3 Vgl. Dokumente der SED, Bd. VIII, Berlin 1962, S. 457.

4 Vgl. NJ 1960, Beilage zu Heft 10.

5 Vgl. S. Dahl, „Von der NS-Reichsanwaltschaft zum Generalbundesanwalt“, NJ 1962, Heft 8, S. 253 f.; „Internationale Juristen protestieren gegen die Weiterverwendung von Nazijuristen in Westdeutschland“, NJ 1962, Heft 13, S. 408 f.; „Protokoll über die Sitzung des Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR zum Fall Fränkel vom 10. Juli 1962“, NJ 1962, Beilage zu Heft 14; C. Foth/G. Ender, „Nochmals zum Fall Fränkel“, NJ 1962, Heft 15, S. 480 ff.

6 Vgl. Urteil des Obersten Gerichts der DDR gegen Dr. Hans Globke vom 23. Juli 1963 - I Z s t (I) 1/63 - NJ 1963, Heft 17, S. 449.

7 Siehe dazu die Begründung des Urteils gegen Globke, a. a. O., S. 449 f.

8 Vgl. dazu das OG-Urteil, a. a. O., S. 507.

8 Siehe Protokoll des VI. Parteitages der SED, Bd. IV, Berlin 1963, S. 337.

## Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind universell und unbefristet zu verfolgen

**GÜNTHER WIELAND, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR**

Vor zehn Jahren, am 26. November 1968, verabschiedete die UN-Vollversammlung die Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.\*<sup>1</sup>

Die Aktualität der Konvention wird durch die Bestrebungen charakterisiert, mit Wirkung vom 31. Dezember 1979 in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) auch die allerschwersten faschistischen Verbrechen für verjährt zu erklären. Die theoretische Begründung dieser Verjährungspläne reduziert sich — ebenso wie die Weigerung der BRD, der Konvention beizutreten — im wesentlichen auf die Behauptung, man sei dort aus rechtlichen Gründen an der unbefristeten Verfolgung dieser Kriminalität gehindert. Breiten Raum nimmt dabei die Berufung auf das in den §§ 78 ff. StGB der BRD verankerte Rechtsinstitut der Verjährung ein.

#### *Bürgerliche Theorien zur Strafverfolgungsverjährung*

Der jahrzehntelange Streit, den die bürgerliche deutsche Rechtslehre über das Wesen der Strafverfolgungsverjährung führte, konzentrierte sich auf -die Frage, ob es sich dabei um einen sachlichen Strafaufhebungsgrund oder lediglich um ein prozessuales Verfahrenshindernis -handelt. Die Rechtsprechung sowohl des ehemaligen Reichsgerichts als auch des Bundesgerichtshofs -der BRD wechselte in dieser Auseinandersetzung mehrfach den Standpunkt. Wurde die Verfolgungsverjährung zunächst dem materiellen Recht zugeordnet — und deshalb im StGB verankert —, so betrachtete man sie später als sowohl aus materiellen wie aus prozessualen Rechtselementen bestehend, wertete sie danach zeitweilig als „bloßes Verfahrenshindernis“ und kehrte letztlich doch zu der gemischten Theorie zurück.